



Frauenfeld,

17. März 1997

**EG Salenstein
Gestaltungsplan Chnebel**

Mit Schreiben vom 13. Januar 1997 ersucht der Gemeinderat Salenstein um Genehmigung des Gestaltungsplanes Chnebel. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

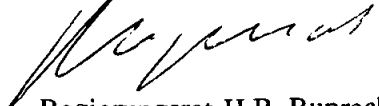
Mit dem Gestaltungsplan wird ein gut 2'700 m² grosses Gebiet des exponierten Nordhanges im Chnebel einer geordneten, der heiklen Situation angepassten Wohnüberbauung zugeführt. Zu einem Entwurf der unter dem alten Baugesetz noch als Arealüberbauungsplan bezeichneten Vorlage liegt ein Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 8. Juni 1995 vor. Die dort vorgebrachten Anregungen wurden im wesentlichen aufgenommen. Der Gestaltungsplan entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Einer Genehmigung steht in formeller und materiel-
ler Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Salenstein am 18. November 1996 beschlossene Gestaltungsplan Chnebel wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Salenstein, 8268 Salenstein, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Wirtschaft, Energie und Verkehr
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege

- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplanes, mit Vermerken analog Gemeindeexemplar, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. März 1997